



Vorlage

Nr.: 0765/2007/1
öffentlich

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung)

Beratungsfolge

04.12.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Aufgrund der für das Jahr 2008 voraussichtlich anfallenden Kosten im Bereich des Bestattungswesens, der Anzahl von Wiedererwerbsfällen sowie der Bestattungszahlen ist eine Anpassung der Friedhofsgebühren für das Jahr 2008 erforderlich.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2006 hat ein Defizit in Höhe von 88.666,97 € ergeben. 156,36 € hiervon müssen der Nutzung der Trauerhalle zugeschrieben werden. Die restlichen 88.510,61 € müssen auf die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr aufgeteilt werden. Eine Sonderrücklage, die zum Ausgleich des Defizits dienen könnte, ist nicht vorhanden. Soweit in den vergangenen Gebührenjahren Defizite aus Vorjahren einzustellen waren, lagen sie zwischen 22.300,00 € und 35.600,00 €. Das wesentlich höhere Defizit aus dem Jahr 2006 ist mit einer deutlich geringeren Zahl von Wiedererwerben zugeteilter Nutzungsrechte und einer niedrigeren durchschnittlichen Verlängerung zugeteilter Nutzungsrechte im Bestattungsfalle zu erklären. Vor dem Hintergrund der ungewöhnlichen Höhe des Defizits schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) soll die Kostenunterdeckung bis zum Jahre 2009 ausgeglichen werden. Der Ausgleich müsste demnach in den Jahren 2008 und 2009 erfolgen. Etwaige Defizite wurden in der Vergangenheit hälftig auf die Grabstellen- und die Unterhaltungsgebühr verteilt. Würde man so auch für das Gebührenjahr 2008 vorgehen, so müsste eine Summe in Höhe von 22.127,65 € in 2008 zuzüglich des Defizits aus dem Jahre 2005 in Höhe von jeweils 7.254,76 € bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr einberechnet werden. Für das Jahr 2009 müsste ebenfalls eine Summe in Höhe von jeweils 22.127,65 € bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr eingestellt werden. Im Vergleich zu den für 2007 geltenden Gebühren würden sich daraus folgende neue Gebührenhöhen ergeben:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengebühr	713,00	872,00	500,00	612,00	228,00	280,00	117,00	143,00
Unterhaltungsgebühr	828,00	1.091,00	581,00	765,00	265,00	349,00	136,00	179,00
Bestattungsgebühr	608,00	644,00	586,00	621,00	381,00	413,00	246,00	275,00
Gesamt	2.149,00	2.607,00	1.667,00	1.998,00	874,00	1.042,00	499,00	597,00
Leichenhalle	147,00	114,00	147,00	114,00	147,00	114,00	147,00	114,00
Trauerhalle	147,00	198,00	147,00	198,00	147,00	198,00	147,00	198,00

Je nach Bestattungsart würde sich demnach eine Gebührenerhöhung zwischen 19,22 % und 21,31 % ergeben. Die Zusammenstellung der Kosten und deren Verteilung auf die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren (je nach Grabart) ist der **Anlage 6** zu entnehmen.

Da diese Gebührensteigerung in einem wesentlichen Punkt darauf zurückzuführen ist, dass sich die Graberwerbe in 2006 anders entwickelt haben als zuvor auf der Grundlage durchschnittlicher Zahlen

eingeschätzt, schlägt die Verwaltung vor, diese Belastung für die Gebührenzahler in 2008 etwas moderater ausfallen zu lassen. Hierzu sollte in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 lediglich ein Drittel der sonst einzustellenden Unterdeckung einbezogen werden. Dabei würde es sich um einen Betrag in Höhe von 7.375,00 € jeweils für die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (insgesamt 14.750,00 € in 2008) handeln. Das einkalkulierte Defizit würde dann die Größenordnung haben, wie sie auch in den Vorjahren berücksichtigt werden musste. Hinsichtlich des restlichen Defizits in Höhe von 29.505,31 € zuzüglich des in 2009 einzustellenden Defizits in Höhe von 44.255,30 € soll der Verlauf des Gebührenjahres 2008 abgewartet und rechtzeitig zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 entschieden werden, wie damit weiter verfahren werden soll. Eine Einbeziehung des Betrages ist in 2009 gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW noch möglich.

Auf dieser Grundlage ist in 2008 ein Defizit in Höhe von 7.375,00 € jeweils bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr einzustellen. Hinzu kommt, dass im Jahre 2008 noch das Defizit aus dem Jahr 2005 in Höhe von jeweils 7.254,56 € bei der Grabstellen- und der Unterhaltungsgebühr auszugleichen ist. Damit ergibt sich insgesamt ein ausgleichendes Defizit in 2008 bei der Grabstellengebühr in Höhe von 14.629,56 € und bei der Unterhaltungsgebühr ebenfalls in Höhe von 14.629,56 €. Auf den Ausgleich des Defizits bei der Leichen- und Trauerhalle wird noch gesondert eingegangen.

Im Ergebnis führt diese Kalkulation zu einer Anhebung der Gebühren, die anlässlich einer Bestattung anfallen, je nach Bestattungsart von 14,53 % – 15,63 %. Insgesamt ist in 2008 mit Gebühreneinnahmen (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rund 548.688,00 € zu rechnen. Dem gegenüber stehen voraussichtliche Gesamtkosten (ohne Leichen- und Trauerhalle) in Höhe von rund 697.484,00 €.

Die bisher geltenden und die neu kalkulierten Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	Wahlgrab		Reihengrab		Kindergrab		Urnengrab	
	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €	Bisher €	Neu €
Grabstellengebühr	713,00	810,00	500,00	568,00	228,00	259,00	117,00	133,00
Unterhaltungsgebühr	828,00	1.028,00	581,00	721,00	265,00	329,00	136,00	169,00
Bestattungsgebühr	608,00	644,00	586,00	621,00	381,00	413,00	246,00	275,00
Gesamt	2.149,00	2.482,00	1.667,00	1.910,00	874,00	1.001,00	499,00	577,00
Leichenhalle	147,00	114,00	147,00	114,00	147,00	114,00	147,00	114,00
Trauerhalle	147,00	198,00	147,00	198,00	147,00	198,00	147,00	198,00

Der bisherige Kostendeckungsgrad soll weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 % auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden dagegen nur zu 70 % berücksichtigt. Der Vorschlag zum Kostendeckungsgrad für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle erfolgt gesondert im Zusammenhang mit der Gebührenermittlung.

Die Gebühren berechnen sich u. a. nach den im Jahre 2008 zu erwartenden Bestattungsfällen. Der Kalkulation liegt folgende Prognose zugrunde:

Aufgrund der vorliegenden durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten fünf Jahre ist in 2008 mit insgesamt 217 Bestattungen zu rechnen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden davon aller Voraussicht 127 Bestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße und 90 Bestattungen auf dem Parkfriedhof erfolgen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auf dem Friedhof Elisabethstraße auch im Jahre 2008 von der Möglichkeit, abgelaufene Nutzungsrechte wiederzuerwerben, Gebrauch gemacht wird. Im Jahre 2008 werden voraussichtlich 7 Nutzungsberechtigte mit insgesamt 14 Wahlgrabstellen einen Wiedererwerb für 30 Jahre tätigen. Bei dem Wiedererwerb für 10 Jahre wird ebenfalls von 7 Nutzungsberechtigten mit insgesamt 14 Grabstellen ausgegangen.

Für die zu erwartenden 217 Bestattungen werden auf der Grundlage der Prognose insgesamt 53 Wahlgräber, 14 Reihengräber und 33 Urnengräber benötigt. Des Weiteren werden voraussichtlich 117 Zubettungen in vorhandene Wahlgräber erfolgen, wovon voraussichtlich 85 (68 Erdbestattungen,

17 Urnenbeisetzungen) auf den Friedhof Elisabethstraße und 32 (26 Erdbestattungen, 6 Urnenbeisetzungen) auf den Parkfriedhof entfallen werden. Insgesamt ist mit 56 Feuer- und 161 Erdbestattungen zu rechnen.

Die Prognose für das kommende Rechnungsjahr ergibt danach folgende Belegungszahlen:

	Friedhof Elisabethstra	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgrab Erwerb	42	11	53
Zubettungen	85	32	117
<i>(davon Urnen)</i>	<i>17</i>	<i>6</i>	<i>23</i>
Reihengräber		14	14
Urnengräber		33	33
Kindergräber		0	0
Gesamt	127	90	217

Bei Wahlgrabbestattungen werden nicht nur einstellige, sondern mehrstellige Wahlgrabstätten erworben (z.B. Familiengräber). Um den tatsächlichen Flächenbedarf je Bestattung berücksichtigen zu können, ist demnach der durchschnittliche Grabstellenerwerb je Bestattung zu ermitteln. Aufgrund der hier vorliegenden Daten ist in 2008 von einem durchschnittlichen Erwerb von 2,00 Wahlgrabstellen auszugehen. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten sowie für Zubettungen, allerdings bei Zubettungen mit der Abweichung, dass hierbei das Nutzungsrecht in der Regel nur verlängert, nicht aber für 30 Jahre wiedererworben wird. Bei Zubettungen ist durchschnittlich eine Verlängerung von 12 Jahren pro benötigter Grabstelle anzusetzen. Umgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ergibt sich demnach ein Grabstellenbedarf von $117 \times 40\% = 46,8 \sim 47$.

Danach ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von $2,00 \times 107 (53 + 47 + 7) = 214$ Wahlgrabstellen für Wahlgrabstätten mit einer 30-jährigen Nutzungszeit. Der rechnerische Bedarf an Wahlgrabstellen für 10-jährige Wiedererwerbe ohne Bestattungsfall beträgt 14.

Die Kalkulation der Gebühren im Einzelnen:

1. Die Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle (Wahl-, Reihen-, Kinder- oder Urnengrabstelle). Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden. Hinzu kommen anteilige Verwaltungskosten (**Anlage 3**).

Die für die Erschließung der Belegungsfläche auf den Friedhöfen der Stadt im Haushaltsjahr 2008 voraussichtlich entstehenden kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der **Anlage 1**. Unter Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Kostendeckungsgrade ergibt sich die folgende Aufstellung für die einzubeziehenden kalkulatorischen Kosten:

Anlage	Kalk. Kosten	Kostendeckung	Kostendeckung	
	Gesamt	100%	70%	
	€	€	€	€
Parkfriedhof 1. Bauabschnitt				
Grunderwerb	39.712,00		27.798,40	
Landschaftsbau	91.786,00		64.250,20	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	16.690,00	16.690,00		
Zaunanlage	1.148,00		803,60	
Wasserversorgung, Schöpfbecken	84,00		58,80	
Abfallerfassungsstelle	273,00		191,10	
Schutzhütte	745,00		521,50	
Brücken, Brunnen, Findlingsschale	3.231,00		2.261,70	
Trinkwasserschutz	3.206,00	3.206,00		
Parkfriedhof 2. Bauabschnitt				
Landschaftsbau	12.400,00		8.680,00	
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	21.027,00	21.027,00		
Schöpfbecken einschl. Nebenanlagen	1.068,00		747,60	
Wasserversorgung, -leitungen	588,00		411,60	
Zaunanlage	431,00		301,70	
Friedhof Elisabethstraße				
Erschließung Feld 1	943,00		660,10	
Drainage	10.885,00	10.885,00		
Kanalisation	956,00	956,00		
Wasserschöpfstellen	1.143,00		800,10	
Gesamt	206.316,00			
Umzulegende kalk.Kosten gesamt		52.764,00	107.486,40	160.250,40

Die ferner zu berücksichtigenden Verwaltungskosten und deren Verteilung auf die Grabstellengebühr ergeben sich aus **Anlage 3**. Insgesamt ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	€
Anteilige Verwaltungskosten	20.788,80
Abzüglich 30 % öffentliche Belastungsquote	6.236,64
Summe	14.552,16
Zuzüglich umzulegender kalk. Kosten	160.250,40
Umzulegende Kosten gesamt	174.802,56
Zuzüglich Defizit aus Vorjahren	14.629,56
Gesamt	189.432,12

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m ²	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	214	14	14	0	33	
Graberwerbe x Verhältniszahl	30.507,84	665,28	1.400,00	0,00	771,21	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						33.344,33
Umzulegende Kosten in €						189.432,12
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)						5,68
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	809,74	269,91	568,00	259,41	132,74	
Gebühr in €	810,00	270,00	568,00	259,00	133,00	

2. Die Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle erfahrungsgemäß anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die voraussichtlich in 2008 entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

a) Kosten des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum (EBSBB)

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde. Die erforderlichen Arbeiten werden durch den EBSBB durchgeführt. Für diese Arbeiten wird ein Stundensatz in Höhe von 39,90 € in Rechnung gestellt. Folgende Arbeitszeiten fallen je Bestattung an:

Tätigkeiten Wahlgrabstelle	Zeiteinsatz in h
Vorbereitung der Grabstelle	8,00
Verfüllen der Grabstelle	3,00
Führung des Leichenzuges	0,50
Gesamt	11,50
Reihengrabstelle abzgl. 5 %	10,93
Kindergrabstelle abzgl. 50 %	5,75
Urnengrabstelle abzgl. 80%	2,30

b) Sonstige Kosten

Folgende fixe Kosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Kostenarten	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	19.000,00
Anteilige Verwaltungskosten	20.788,80
Gesamt	39.788,80
Kosten je Bestattung :(217)	183,36

Folgende Fixkosten sind bei Erdbestattungen (ohne Bestattungen in Kindergräbern) zu berücksichtigen:

Kosten	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	22,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	182,00
Kosten gesamt	204,00
Kosten je Erdbestattung :(161)	1,27

c) Daraus ergibt sich nachstehende Gebührenberechnung:

Wahlgrabstelle	€	€
11,5 Stunden EBSBB	39,90	458,85
Fixkosten allgemein		183,36
Fixkosten Erdbestattung		1,27
Gesamt		643,48
Gebühr		644,00

Reihengrabstelle	€	€
10,93 Stunden EBSBB	39,90	436,11
Fixkosten allgemein		183,36
Fixkosten Erdbestattung		1,27
Gesamt		620,74
Gebühr		621,00

Kindergrabstelle	€	€
5,75 Stunden EBSBB	39,90	229,43
Fixkosten allgemein		183,36
Gesamt		412,79
Gebühr		413,00

Urnengrabstelle	€	€
2,3 Stunden EBSBB	39,90 €	91,77 €
Fixkosten allgemein		183,36 €
Gesamt		275,13 €
Gebühr		275,00 €

d) Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen.

3. Die Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab. Die zu berücksichtigenden Verwaltungskosten sowie die Gebäudekosten und deren Verteilung auf die Unterhaltungsgebühr ergeben sich aus **Anlage 3 und Anlage 4**. Ferner sind noch die aus **Anlage 2.1 und 2.2** ersichtlichen kalkulatorischen Kosten zu berücksichtigen. Die Friedhofspflege wird durch den EBSBB durchgeführt. Insgesamt werden durch den EBSBB hierfür Kosten in Höhe von voraussichtlich 298.500,00 € in Rechnung gestellt. Für die Kalkulation der Unterhaltungsgebühr sind die bereits bei der Bestattungsgebühr berücksichtigten Kosten des EBSBB abzuziehen. Somit ergibt sich folgende Kostenaufstellung:

a) Kosten des EBSBB

Kostenarten	€
Gesamtkosten	298.500,00
Abzüglich Kosten Bestattungseinsätze EBSBB	
1.972,32 Stunden x 39,90 €	78.695,57
Gesamt	219.804,43

b) Weitere Kosten

Kostenarten	€
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe lt. HHSt. 1.75000.51025.999	19.000,00
Anteilige Verwaltungskosten	20.788,80
Anteilige Gebäudekosten	26.840,00
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	28.192,00
Kalk. Abschreibung (Anlage 2.2)	7.805,00
Gesamt	102.625,80

c) Zusammenfassung

Kostenarten	€
Kosten EBSBB	219.804,43
Weitere Kosten	102.625,80
Summe	322.430,23
Abzgl. 30 % für öffentliche Belastungsquote	96.729,07
Summe	225.701,16
Zuzgl. Defizit aus Vorjahren	14.629,56
Gesamt	240.330,72

Die abzüglich der öffentlichen Belastungsquote verbleibenden Unterhaltungskosten in Höhe von 240.330,72 € werden wie folgt auf die Gebührenpflichtigen umgelegt:

Unterhaltungs- gebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m ²	11,59	11,59	8,13	5,57	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	30	20	30	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	347,70	115,90	243,90	111,40	57,00	
Verhältnis Prozent	142,56	47,52	100,00	45,67	23,37	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	214	14	14	0	33	
Graberwerbe x Verhältniszahl	30.507,84	665,28	1.400,00	0,00	771,21	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)						33.344,33
Umzulegende Kosten €						240.330,72
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenz- ziffer)						7,21
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.027,86	342,62	721,00	329,28	168,50	
Gebühr	1.028,00	343,00	721,00	329,00	169,00	

4. Gebühren für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle hängt von den kalkulierten Kosten einerseits und der Anzahl der Nutzungen andererseits ab. Je geringer die einzubeziehenden Kosten und je höher die Nutzungen sind, desto niedriger fällt die Gebühr aus. Bis zum Jahr 2004 einschließlich verlief die Entwicklung bei der Leichen- und Trauerhalle so, dass aufgrund hoher Gebühren immer weniger Nutzungen erfolgten, was auch für die Folgejahre stetig steigende Gebühren bedeutet hätte. Im Jahre 2004 wurde die Leichenhalle nur noch in 11 % und die Trauerhalle in 66 % der Bestattungsfälle auf dem Parkfriedhof genutzt. Um diese „Gebührenschaube“ zu stoppen hat der Rat der Stadt Beckum für die Gebührenjahre 2005 bis 2007 entschieden, die in die Gebührenkalkulation einzustellenden Kosten zu verringern. Hierzu sind im Jahr 2005 die kalkulatorischen Kosten für die Leichenhalle komplett in Höhe von insgesamt 16.700,00 € und das Defizit aus dem Gebührenjahr 2003 bei der Leichen- und der Trauerhalle in Höhe von insgesamt 9.324,10 € unberücksichtigt geblieben. Im Jahr 2006 ist das Defizit aus 2003 in Höhe von insgesamt 9.324,10 € und das Defizit aus 2004 in Höhe von insgesamt 4.278,48 € nicht eingestellt worden. Des Weiteren wurde bei der Leichenhalle auf die Einstellung der kalkulatorischen Zinsen (11.316,00 €) und der kalkulatorischen Abschreibungen (5.231,50 €) verzichtet. Im Jahr 2007 war es lediglich noch notwendig, bei der Leichenhalle auf die Einstellung der kalkulatorischen Zinsen (11.085,50 €) und der kalkulatorischen Abschreibungen (5.325,50 €) zu verzichten. Die übrigen Kosten sind, wie auch in den Vorjahren, mit 50 % bezuschusst worden.

Aufgrund dieser Kalkulation ist es gelungen, im Gebührenjahr 2005 die Nutzung der Leichenhalle auf ca. 26 % und im Gebührenjahr 2006 auf 35 % der Anzahl der Bestattungen auf dem Parkfriedhof zu erhöhen. Die Nutzung der Trauerhalle konnte in beiden Jahren stabil gehalten werden (ca. 65 %). Im Gebührenjahr 2007 kann mit einer Nutzung der Leichenhalle von 31 % gerechnet werden. Die Nutzung der Trauerhalle wird sich voraussichtlich leicht erhöhen (70 %). Im Gebührenjahr 2005 konnte durch diese Vorgehensweise ein Überschuss von ins-

gesamt 4.515,60 € erreicht werden. Davon sind 2.747,30 € der Trauerhalle zu zuordnen und 1.768,30 € der Leichenhalle. Auch im Gebührenjahr 2006 konnte bei der Leichenhalle ein Überschuss erreicht werden. Dieser betrug 3.035,64 €. Der Überschuss wird in den Berechnungen für die Gebühren 2008 den Gebührenzahlern vollständig gut geschrieben. Bei der Trauerhalle war im Gebührenjahr 2006 lediglich ein Defizit in Höhe von 156,36 € zu verzeichnen. Dieses wird in die Gebühren 2008 eingestellt. Ob im Jahr 2007 ebenfalls ein Überschuss verzeichnet werden kann, wird sich Anfang des kommenden Jahres im Rahmen der Nachkalkulation herausstellen.

Für das Gebührenjahr 2007 ist zu entscheiden, ob auch für 2008 ähnlich wie in den vergangenen zwei Gebührenjahren verfahren werden soll.

- a) Um die Gebührenentwicklung zu verdeutlichen, werden die Gebühren für die Nutzung der Leichen- und der Trauerhalle zunächst auf der bis zum Gebührenjahr 2004 geltenden Grundlage berechnet. Dabei wäre wie in den vorausgegangenen Jahren von einem Kostendeckungsgrad von 50 % auszugehen. Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle würden dann jeweils 50 % der anteiligen Gebäude- und Verwaltungskosten (**Anlage 3 und Anlage 4**) sowie die kalkulatorischen Kosten (**Anlage 2.1 und Anlage 2.2**) abdecken. Ferner wäre das Defizit aus den Gebührenjahr 2006 und der Überschuss aus dem Gebührenjahr 2006 zu berücksichtigen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Defizit aus		Gebührenjahr 2008	Gebührenjahr 2009
2005	Leichenhalle	0,00 €	0,00 €
	Trauerhalle	0,00 €	0,00 €
2006	Leichenhalle	0,00 €	0,00 €
	Trauerhalle	156,36 €	0,00 €
Gesamt	Leichenhalle	0,00 €	0,00 €
	Trauerhalle	156,36 €	0,00 €

Überschuss aus		Gebührenjahr 2008	Gebührenjahr 2009
2005	Leichenhalle	0,00 €	0,00 €
	Trauerhalle	0,00 €	0,00 €
2006	Leichenhalle	3.035,64 €	0,00 €
	Trauerhalle	0,00 €	0,00 €
Gesamt	Leichenhalle	3.035,64 €	
	Trauerhalle	0,00 €	0,00 €

Für die Trauerhalle wäre für 2008 somit ein Defizit in Höhe von 156,36 € zu berücksichtigen. Der Leichenhalle wäre in 2008 ein Überschuss in Höhe von 3.035,64 € gut zu schreiben. Die Gesamtkosten werden auf die voraussichtlichen Benutzungsfälle verteilt, wobei zwischen der Benutzung der Leichenhalle und der Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle) mit den jeweils zuzuordnenden Kosten unterschieden wird. Zur Ermittlung der Benutzungsfälle werden die voraussichtlichen Bestattungszahlen auf dem Parkfriedhof (90 Bestattungen) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Nutzungen bis zum Gebührenjahr 2004 könnte allenfalls davon ausgegangen werden, dass bei 65 % der Bestattungen die Trauerhalle und bei 10 % der Bestattungen die Leichenhalle genutzt wird. Damit ergäbe sich folgende Berechnung:

aa) **Nutzung der Leichenhalle**

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	10.855,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	5.404,50
Anteilige Gebäudekosten	3.355,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.464,80
Gesamt	23.079,30
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.539,65
Abzüglich Überschuss aus 2006	3.035,64
Summe	8.504,01
Anteil je Nutzung (9)	944,89

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 945,00 €.

bb) **Nutzung der Trauerhalle**

Kostenart	€
Kalk. Zinsen (Anlage 2.1)	11.443,00
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	4.836,50
Anteilige Gebäudekosten	3.355,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.464,80
Gesamt	23.099,30
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	11.549,65
Zuzüglich Defizit aus 2006	156,36
Summe	11.706,01
Anteil je Nutzung (59)	198,41

Für die Nutzung der Trauerhalle ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 198,00 €.

- b) Bei einer Steigerung der Gebühr für die Leichenhalle von 147,00 € in 2007 auf 945,00 € in 2008 wäre davon auszugehen, dass eine Nutzung der Leichenhalle nicht mehr stattfände und es damit in 2008 wieder zu einem erheblichen Defizit mit der Folge einer weiteren Gebührenerhöhung kommen würde. Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle würden gegenüber dem Gebührenjahr 2007 um 51,00 € erhöht werden.

Um die aufgezeigte Entwicklung bei der Leichenhalle weiter aufzuhalten, schlägt die Verwaltung vor, ähnlich wie in den vergangenen Gebührenjahren zu verfahren. Da sich in Gebührenjahren 2006 und 2007 die Vorgehensweise bereits bewährt hat und auch im Gebührenjahr 2008 davon auszugehen ist, dass die kalkulierten Nutzungen erfolgen werden, wird vorgeschlagen, bei der Kalkulation für die Gebühren der Leichenhalle auf die Einstellung der kalkulatorischen Zinsen zu verzichten. Der Verzicht auf die Einstellung der kalkulatorischen Abschreibungen ist auf Grund der Vorgehensweise in den vergangenen Jahren inzwischen nicht mehr notwendig.

Bei der Trauerhalle hat sich das Verfahren in den vergangenen Jahren bereits soweit bewährt, dass für die Kalkulation 2008 wieder alle Kosten komplett eingestellt werden können.

Bei einer Gebührenermittlung auf dieser Grundlage besteht die Möglichkeit, dass bei der Nutzung der Leichenhalle von einer Nutzung von 30 % bei Bestattungsfällen auf dem Parkfriedhof ausgegangen werden kann.

Nutzung der Leichenhalle

Kostenart	€
Kalk. Abschreibungen (Anlage 2.2)	5.404,50
Anteilige Gebäudekosten	3.355,00
Anteilige Verwaltungskosten	3.464,80
Gesamt	12.224,30
Abzüglich 50 % öffentlicher Anteil	6.112,15
Abzüglich Überschuss aus 2006	3.035,64
Summe	3.076,51
Anteil je Nutzung (27)	113,94

Für die Nutzung der Leichenhalle ergäbe sich damit eine Gebühr in Höhe von 114,00 €.

Die Verwaltung schlägt vor, auf der Grundlage der unter b) genannten Kalkulation die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle auf 114,00 € festzusetzen. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 ist erneut zu überprüfen, ob das Ziel, eine möglichst stabile Anzahl von Nutzungen zu erhalten, erreicht worden ist.

5. Sonstige Gebühren

- a) Die Gebühr für das Aschenstreu Feld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 % ($275,00 \text{ €} : 2 = 137,50 \text{ €}$ ~138,00 €) angerechnet. Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 424,00 €.
- b) Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit $1/3$ von dieser Gebühr ($413,00 \text{ €} / 3 = 137,67 \text{ €}$) kalkuliert. Die Gebühr beträgt mithin 138,00 €.
- c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Grabstellen – bzw. Unterhaltungsgebühr entsprechend der Dauer der Verlängerung geteilt, so dass sich bei Wahlgrabstellen pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 27,00 € je Jahr der Verlängerung und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von 34,30 € je Jahr der Verlängerung ergibt. Bei Urnenwahlgrabstellen ergibt sich pro Jahr Verlängerung eine Grabstellengebühr in Höhe von 4,40 € und eine Unterhaltungsgebühr in Höhe von ebenfalls 5,60 € je Jahr der Verlängerung.
- d) Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht ab dem Jahr 2008 einen Stundenaufschlag von 4,00 € für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten vor. Dies betrifft die Arbeiten auf den Friedhöfen die freitags ab 12.00 Uhr und samstags verrichtet werden. Daher ist bei Bestattungen zu den genannten Zeiten der jeweilige Stundenaufschlag hinzu zu rechnen.

Beschlussvorschlag

Die vorgeschlagene Gebührenkalkulation sowie die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Gebührensatzung der Stadt Beckum zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofssatzung) vom 3. Mai 2004 werden beschlossen.

Anlagen

- Anlage 1: Kalkulatorische Kosten Grabstellengebühr
- Anlage 2.1: Kalkulatorische Zinsen Bestattungs-/Unterhaltungsgebühr; Gebühr Leichen- und Trauerhalle
- Anlage 2.2: Kalkulatorische Abschreibungen Bestattungs-/Unterhaltungsgebühr; Gebühr Leichen- und Trauerhalle
- Anlage 3: Verwaltungskosten
- Anlage 4: Gebäudekosten
- Anlage 5: Gebührensatzung
- Anlage 6: Kalkulation Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr unter Berücksichtigung des kompletten Defizits